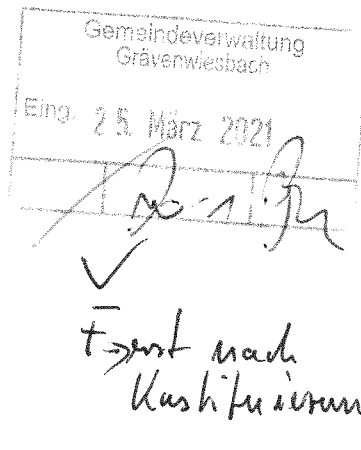




Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Gemeindevorstand
- Rathaus -
61279 Grävenwiesbach



**DER LANDRAT DES
HOCHTAUNUSKREISES**
als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:
Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

24. März 2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021;

Aussetzung der Fiktionswirkung

- Ihr Bericht vom 28.12.2020
- Ihre E-Mail vom 21.01.2021
- Ihre E-Mail vom 02.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15. Dezember 2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Die Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 GemHVO lagen bei. Mit Bericht vom 28. Dezember 2020 - eingegangen am 29. Dezember 2020 – wurden die Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Darin sind folgende genehmigungsbedürftige Teile enthalten:

- die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches in der Planung – hier des Finanzhaushaltes (§§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO)
- Haushaltssicherungskonzept (§§ 97a Nr. 2 und 92a Abs. 3 HGO)
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§§ 97a Nr. 3 und 102 Abs. 4 HGO)
- Gesamtbetrag der Kredite (§§ 97a Nr. 4, 103 Abs. 2 HGO)
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§§ 97a Nr. 5 und 105 Abs. 2 HGO)

Der Ergebnishaushalt wurde bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 13,00 Mio. € und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 12,83 Mio. € mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 170,74 Tsd. € beschlossen. Aufgrund außerordentlicher Erträge abzüglich der außerordentlichen Aufwendungen wird ein Überschuss in Höhe von ca. 414,84 Tsd. € für das Jahresergebnis ausgewiesen.

Trotz signifikant rückläufiger Steuererträge gegenüber dem Vorjahresplansatz in Höhe von ca. 2,42 Mio. € konnte die Gemeinde ein positives ordentliches Ergebnis darstellen. Dies resultiert vor allem aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von ca. 1,77 Mio. €, die im Wesentlichen für die Kreis- und Schulumlage gebildet worden waren. Dieser zahlungsunwirksame Vorgang spiegelt sich in den sonstigen Erträgen wider.

Für den gesamten Planungszeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung wird im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss ausgewiesen. Ab dem Jahr 2022 sind Hebesatzanpassungen vorgesehen (Grundsteuer B von 490 v. H. auf 550 v. H. / Gewerbesteuer von 370 v.H. auf 380 v.H.).

Im Finanzhaushalt wird der Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hingegen nicht erreicht. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wird mit ca. -1,79 Mio. € und die zu zahlende Tilgung mit ca. 0,55 Mio. € ausgewiesen, sodass sich ein Finanzmittelbedarf in Höhe von ca. 2,34 Mio. € errechnet. Mit Bericht vom 21. Januar 2021 teilte die Gemeinde Grävenwiesbach einen Kontostand zum 31. Dezember 2020 in Höhe von ca. 0,33 Mio. € mit. Da der Gemeinde Grävenwiesbach somit auch nicht ausreichend ungebundene Mittel zur Verfügung stehen, die für die Deckung einer Zahlungsmittellücke aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für die Tilgungsleistungen herangezogen werden könnten, ergibt sich die Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes. Zudem bedarf es nach Ziffer II 3b) des Finanzplanungserlasses 2021 vom 01. Oktober 2020 in dieser Konstellation für eine etwaige Haushaltsgenehmigung des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.

Aufgrund der vorgenannten Berichterstattung zur Liquiditätssituation der Gemeinde Grävenwiesbach erscheint es zudem sehr fraglich, ob der festgesetzte Höchstbetrag an Liquiditätskrediten im Haushaltsvollzug ausreichen wird.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung deckt ab dem Haushaltsjahr 2023 der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen für die zu leistende Tilgung von Krediten. Über den gesamten Planungszeitraum der mittelfristigen Finanzplanung wird jedoch ein negativer Endbestand an Zahlungsmitteln erwartet. Die Liquiditätsslage kann somit nur durch überjährige Liquiditätskredite stabilisiert werden. Insofern können die Vorgaben des § 105 Abs. 1 HGO nicht erfüllt werden. Mithin ergibt sich für die Gemeinde Grävenwiesbach auch nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Die Gemeinde Grävenwiesbach legte ein den Vorgaben unter Ziffer II.4 des Finanzplanungserlasses 2021 vom 01. Oktober 2020 entsprechendes Haushaltssicherungskonzept vor. Dieses sieht folgende rein ertragsseitige Konsolidierungsmaßnahmen vor:

- ab 2022 Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer B auf 550 v.H. sowie der Gewerbesteuer auf 380 v.H. vor (jährlicher Konsolidierungsbeitrag von ca. 0,12 Mio. €);
- in 2024 Erträge aus der Verdichtung eines bestehenden und Errichtung eines neuen Windparks, sowie der Errichtung eines Solarparks (Konsolidierungsbeitrag von 0,42 Mio. €).

Ferner skizzierte die Gemeinde Grävenwiesbach mit Bericht vom 28. Dezember 2020 einen Konsolidierungspfad der im Haushaltsjahr 2027 wieder einen positiven Endbestand an Zahlungsmitteln erwarten lässt. Da der vorgelegte Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre beträgt, wäre vor einer etwaigen Genehmigung ebenfalls das Einvernehmen mit der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Der vorgelegte Abbaupfad geht von einem Zahlungsmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres 2021 von ca. 0,90 Mio. € aus. Abweichend von diesem Abbaupfad meldete die Gemeinde Grävenwiesbach am 21. Januar 2021 aber tatsächlich einen Zahlungsmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 0,33 Mio.€. Dementsprechend verlängert sich der Konsolidierungszeitraum über das Haushaltsjahr 2027 hinaus.

Mit der Pflicht, bei defizitären Haushaltslagen ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, gibt der Gesetzgeber der betroffenen Kommune ein geeignetes Instrument an die Hand, den Umgang mit der finanziellen Schieflage eigenverantwortlich zu gestalten. Diese Verpflichtung bietet der Kommune die Chance **mittelfristig** unter Wahrung der selbst gesetzten Schwerpunkte, etwa bei der Reduzierung der Aufwendungen oder der Erhöhung der Erträge, die erforderliche Konsolidierung zu gestalten. Ein Konsolidierungszeitraum von über 7 Jahren zur Erreichung eines positiven Zahlungsmittelbestandes am Ende eines Haushaltsjahres entspricht bereits nicht der zeitlichen Vorgabe der mittelfristigen Konsolidierung. Darüber hinaus sind die im Haushaltssicherungskonzept angeführten Konsolidierungsmaßnahmen nicht durch konkrete Beschlüsse / Verträge gesichert. Mit Verweis auf die Ausführungen im Vorbericht des Haushaltsplanes bitte ich, die Höhe der bislang geplanten Hebesatzanpassungen kritisch zu überprüfen. Der Vorbericht führt aus, dass für einen Ausgleich des Zahlungsmittelbedarfes im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2021 eine fiktive Hebesatzanhebung auf rund 1.275 Hebesatzpunkte erforderlich wäre. Hinsichtlich der zweiten Konsolidierungsmaßnahme die die zusätzliche Generierung von Gestattungsentgelten aus Wind- und Solarkraft vorsieht, mangelt es ebenfalls an fehlenden Beschlüsse bzw. vertraglicher Festlegungen.

Aus den oben genannten Ausführungen wird ersichtlich, dass der notwendige Konsolidierungsbeitrag durch die im vorgelegten Haushaltssicherungskonzept festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen nicht innerhalb eines überschaubaren Zeitraums der mittelfristigen Finanzplanung erreicht werden kann, sodass das Haushaltssicherungskonzept in der derzeit vorliegenden Fassung nicht genehmigungsfähig ist. In Abstimmung mit dem bereits in die Beurteilung des Haushaltssicherungskonzeptes eingebundenen Regierungspräsidiums Darmstadt weise ich das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept daher zur Überarbeitung und Anpassung zurück. Das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2021, die Ergebnis- und Finanzplanung - und damit im erforderlichen Umfang auch die Haushaltssatzung - sind mithin so zu überarbeiten, dass bis zum Ende des Planungsjahres 2024 wieder ein positiver Endbestand an Zahlungsmitteln erreicht wird.

Vor dem Hintergrund einer zu erteilenden Gesamtgenehmigung konnte zum jetzigen Zeitpunkt folglich auch keine Entscheidung über die übrigen Genehmigungstatbestände getroffen werden.

Ich bitte darum, der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO meine Verfügung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Aufgrund dieser Verfügung tritt die Genehmigungsfiktion des § 143 Abs.1 Satz 3 HGO nicht ein. Bis zur Erteilung einer Haushaltsgenehmigung ist die Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2021 nach den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO) zu führen.



Ulrich Krebs
Landrat